

## **Friedhofsordnung der Gemeinde Rinn**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindeganitätsdienstgesetz, LGBI. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 167/2021 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBI. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBI. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBI. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 161/2021, in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

- (1) Der alte Friedhof (im Umkreis der Kirche) auf der Gp. .1 KG Rinn befindet sich im Eigentum der röm. – kath. Pfarrkirche Rinn, dem Chorherrnstift Wilten inkorporiert. Der nördlich dieser Parzelle auf Gp. 1/2 KG Rinn gelegene Teil des alten Friedhofs und der neue Friedhof auf Gp. 6 KG Rinn befinden sich im Eigentum der Gemeinde Rinn.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Rinn (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

#### **§ 2**

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
  - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Rinn ihren Wohnsitz hatten,
  - b) in auswärtigen Altersheimen wohnten, jedoch vor Übersiedlung in diese Altersheime in der Gemeinde Rinn ihren Wohnsitz hatten,
  - c) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
  - d) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Rinn

#### **§ 3**

- (1) Die Aufbahrungskapelle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Leichen sind in Särgen bzw. Aschenurnen verschlossen zu halten.
- (3) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die eigentliche Grablegung erst durchgeführt wird, wenn die Trauergemeinde den Friedhof verlassen hat.
- (4) Die GrabstelleneinhaberInnen sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden. Etwaige Beschädigungen sind auf Kosten des Verursachers zu reparieren.

### **II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4**

- (1) Der Friedhof ist ganztägig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
  - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
  - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
  - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
  - d) das Sammeln von Spenden und
  - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

## § 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde Rinn erfolgen.

### III. Einteilung von Grabstätten

#### § 6

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Urnenerdgräber
- d) Urnennischen
- e) Doppelwandgräber

(2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, die bis zu zwei Grabplätze (Särge) übereinander und ein oder mehrere Urnen vorsieht.

(3) Ein Doppelgrab bzw. Doppelwandgrab ist eine Grabstätte, die bis zu vier Grabplätze (Särge) nebeneinander bzw. übereinander und ein oder mehrere Urnen vorsieht.

(4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

(5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

#### § 7

(1) Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern und Urnennischen beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Im alten Friedhof:

- |                 |              |               |
|-----------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgrab   | Länge 120 cm | Breite 80 cm  |
| b) Doppelgrab   | Länge 120 cm | Breite 140 cm |
| c) Urnenerdgrab | Länge 120 cm | Breite 80 cm  |

Die Gräber und deren Abstände im alten Friedhof sind durch Bestand gegeben und entsprechen teilweise nicht diesen Ausmaßen. Es wird den Verfügungsberechtigten solcher Grabstätten eingeräumt, das Grabmal in der bisherigen Form zu belassen.

Im neuen Friedhof:

- |                   |              |               |
|-------------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgrab     | Länge 120 cm | Breite 80 cm  |
| b) Doppelgrab     | Länge 120 cm | Breite 180 cm |
| c) Urnenerdgrab   | Länge 120 cm | Breite 80 cm  |
| d) Doppelwandgrab | Länge 160 cm | Breite 200 cm |

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt bei Einzel- und Doppelgräbern 0,40 m.

### IV. Benützungsrechte an Grabstätten

#### § 8

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

#### § 9

(1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

(2) Die im Abs. (1) festgesetzte Benützungsfrist verlängert sich durch die Entrichtung der jeweils festgesetzten Gebühr um 1 Jahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Benützungsfrist eine Kündigung durch den

Nutzungsberechtigten erfolgt. Die jährliche Verlängerung ist nur solange möglich, als genügend Gräber vorhanden sind bzw. die Grabstätte von der Gemeinde nicht benötigt wird.

#### **§ 10**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

#### **§ 11**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
  - c) bei Auffassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten durch einen Nutzungsberechtigten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

### **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

#### **§ 12**

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.
- (4) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde Rinn
- (5) Die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Dazu ist unter Vorlage einer geeigneten Skizze vor Errichtung des Grabmales bei der Gemeinde Rinn anzusuchen. Der Benützungsberechtigte haftet für Schäden, welche aus unsachgemäßer Aufstellung resultieren.
- (6) Für den Fall, dass durch spätere Senkung des Erdreichs im Bereich der Grabstätte / Einfriedung oder des Grabmals eine Instandsetzung erforderlich wird, hat dies durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen.
- (7) Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (8) Das Ausmaß der Grabumrandung darf die im §7 festgelegten Maße keinesfalls überschreiten. Als höchstzulässige Höhe ist bei Grabkreuzen 1,90 m, bei Grabmälern 1,40 m vom Streifenfundament angemessen, einzuhalten. Die Einfriedungen dürfen das Streifenfundament höchstens 20 cm überragen und sind waagrecht anzuordnen.
- (9) Bei Bestattung in einer bestehenden Grabstätte ist vor dem Öffnen des Grabes vom Verfügungsberechtigten die Entfernung des bestehenden Grabmales zu veranlassen. Das entfernte Grabmal inklusive Einfassung darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.
- (10) Für die Urnennischen ist die von der Gemeinde Rinn bereitgestellte Abdeckplatte zu erwerben. Diese kann in einheitlicher Form durch ein Fachunternehmen beschriftet werden.

#### **§ 13**

- (1) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (3) Friedhofsabfälle sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeinde Rinn in Stoffgruppen zu trennen und in die dafür bereitgestellten Behältnisse einzubringen.
- (4) Einer Zustimmung der Gemeinde Rinn bedürfen das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 14**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen zehn Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde Rinn beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

### **§ 15**

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat im neuen Friedhof mindestens 40 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

## **VII. Strafbestimmungen**

### **§ 16**

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Rinn festgelegt.

### **§ 18**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Friedhofsordnung der Gemeinde Rinn vom 10.01.1996“ außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister**